Aktenzeichen : IV/Z 1979 - 4 -

2

I. V e r m e r k für Unterakten :

...der Unterlagen mit Formular CC 10 am 18.4.50

...2... der Leitakte)
25. 4. 1950

1.

Eingegangen
18. APR. 1951
mit 2 Fasc. Anlagen

IV

DR. PAUL MENDEL
DR. ACKERMANN
KURT MÜLLER
RECHTSANWÄLTE
BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDES-, LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG
BANK: NORDDEUTSCHE BANK IN HBG.
POSTSCHECKKTO.: HAMBURG 830 46
SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG
BÜROZEIT: WOCHENTAGS 9–17 UHR
MITTWOCHS 9–16 / SONNABENDS 9–13
GERICHTSKASTEN 254

HAMBURG 39, DEN 17. April 1951.
SIERICHSTRASSE 1
(ECKE BELLEVUE)
RUF: 22 03 45
22 03 46

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 18.4.51.12-13 BEI DEM AMTSGERICHT IN HAMBURG

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen : Z 1979

Betr. : Rückerstattungsansprüche des Herrn Eric L e h m a n n,
Sydney, Australien.

2 Nachdem sich aus dem Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers aus dem Jahre 1941 ergeben hat, dass die Commeter'sche Kunsthandlung in Hamburg ein Gemälde Firle zum Preise von RM 1.350.- gekauft hat, stelle ich insoweit den Rückerstattungsanspruch gegen die Commeter'sche Kunsthdlg.(Wilh.Suhr), Hamburg 1, Hermannstrasse 37.

Ich bitte, das formelle Verfahren gegen die genannte Verpflichtete einzuleiten.

Der Rechtsanwalt:

1 Dpl.ds.
Dr.M./deB.

(Mendel Dr.)

RAG anlegen + rückfragen
21/4/51

2

f)

Formular I

Rechtsanwalt Dr. Th. Carlsson
HAMBURG 36, Poststraße 14
Fernsprecher: 34 75 36
Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg
Postscheckkonto: Hamburg 68014

VERMERKSTELLE 23/11/51/10

Hamburg, d. 28. November 1951

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

eingegangen
29. NOV. 1951
mit ___ Anlagen

Aktenzeichen: Z IV Z 1979 - 4 -

In der Rückerstattungssache

Eric L e h m a n n (Dr.P.Mendel) gegen Commeter'sche Kunsthandlg. (Dr.Th.Carlsson)

wird auf den Schriftsatz vom 23.11.1951 erwidert:

Das hier umstrittene Gemälde gehört durchaus nicht zu der Kategorie von Kunstwerken, die einen besonderen Rang einnehmen. Der Maler F i r l e hat nicht zu den überragenden Künstlern gehört.

B e w e i s : Sachverständigengutachten.

Das im Jahre 1941 auf einer Versteigerung ganz normal erworbene Gemälde muss anlässlich der totalen Ausbombung im Jahre 1943 bereits weiter veräussert gewesen sein, weil dessen Wert von der Antragsgegnerin der Feststellungsbehörde gegenüber nicht reklamiert worden ist.

B e w e i s : Zeugnis des Herrn Burmeister, zu laden bei der Antragsgegnerin.

Auf der Versteigerung ist auch nicht zu erkennen gegeben worden, dass es sich um ein aus jüdischem Besitz stammendes Gemälde handelte. Soweit dem unterzeichneten Anwalt bekannt ist, hat Herr Gerichtsvollzieher Bobzien bereits in anderen Rückerstattungssachen bekundet, dass er bei den Versteigerungen nicht daraufhingewiesen habe, dass die zu versteigernden Gegenstände aus jüdischem Besitz stammten.

B e w e i s : Zeugnis des Gerichtsvollziehers B o b z i e n.

Der Erwerbspreis des Gemäldes von RM. 1 350.- war seinerzeit sehr hoch und zwar deshalb, weil die Kunsthändler Gegenstände zur Weiterveräusserung benötigten. Es handelt sich hier nicht etwa um einen Schleuderpreis.

B e w e i s : Sachverständigengutachten.

Mit Rücksicht darauf, dass das Objekt verhältnismässig gering ist, wäre die Antragsgegnerin bereit, sich auf irgendeiner Basis mit der Gegenseite zu einigen, wobei allerdings auf die Feststellung Gewicht gelegt wird, dass die Antragsgegnerin durch verschiedene Bombenschäden, die schliesslich in eine Totalausbombung ausarteten, Verluste über eine Million RM. erlitten hat, die ihr nur zu einem verhältnismässig geringen Teil, wie es seinerzeit üblich war, erstattet wurde, während über das Schicksal des nichterstatteten Verlustes wohl kaum Zweifel bestehen.

Der Rechtsanwalt.

Abschrift habe ich dem Gegner direkt zugehen lassen.

DR. PAUL MENDEL
DR. ACKERMANN
KURT MÜLLER
RECHTSANWÄLTE
BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDES-, LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG
BANK: NORDDEUTSCHE BANK IN HBG.
POSTSCHECKKTO.: HAMBURG 830 46
SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG
BÜROZEIT: WOCHENTAGS 9–17 UHR
MITTWOCHS 9–16 / SONNABENDS 9–13
GERICHTSKASTEN 254

Zustellung erfolgt direkt

Eingegangen
29. NOV. 1951
mit —/— Anlagen

HAMBURG 39, DEN 28.11.1951
SIERICHSTRASSE 1
(ECKE BELLEVUE)
RUF: 22 03 45
22 03 46

Neue Anschrift ab 1. Okt. 1951:
HAMBURG 1
Kreuzweg 2
Ecke Große Allee
Neue Sammelnr. 24 69 45
Bank: Norddeutsche Bank
in Hamburg, Dep.-K. D

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
29.11.51 10-11
in HAMBURG
BLANKENSEE AMTSBEREICH

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in

H a m b u r g

Z IV 1979 - 4 -

Jn Sachen

Eric Lehmann /RAe.Dr.Mendel,Dr.Ackermann, Kurt Müller/ gegen Commeter'sche Kunsthandlung /RA.Dr.Th- Carlsson/

wird nochmals auf ein Schreiben der Antragsgegnerin vom 27.8.1941, welches in der Versteigerungsakte im Original enthalten ist, hingewiesen. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Hierdurch möchte ich Sie daran erinnern, dass, falls die drei Bilder Sperl, Firle und der alte Holländer (Jntérieur) verkauft werden, Sie uns doch gütigst vorher benachrichtigen. Wir haben hohes Jnteresse.-
Da ich vom Montag ab auf 14 Tage in Urlaub gehe, bitte ich, meine Firma anzurufen und dort nach Herrn Suhr oder Herrn Burmeister zu fragen.
Jch selbst bin in Grosshansdorf und habe auch Telefon (Ahrensburg 879). Wenn irgendetwas besonderes vorliegt, können Sie mich nach dort benachrichtigen."

Angesichts dieses Jnteresses, welches die Antragsgegnerin seinerzeit an der Ersteigerung zeigte, kann sie sich heute nicht darauf berufen, dass ihr die Vorgänge nicht mehr bekannt seien.

Der Rechtsanwalt

(Mendel Dr.)

We/Sch.

14

Anwesend :

Ob.Reg.Rat Asschenfeldt
als Verhandlungsleiter,

Schulz, Justizangestellte,
als Protokollführerin

N i e d e r s c h r i f t .

In der Rückerstattungssache

des Fräulein Anni Susi L e h m a n n ,
als Erbin ihrer verst.Mutter Frau Elsbeth Lehmann,

Antragstellerin

vertreten durch Rechtsanwälte Dres.Mendel u.Ackermann, Hamburg 1, Kreuzweg 2,

g e g e n

die Commeter'sche Kunsthandlung
-Wilhelm Suhr- Hamburg 1, Hermannstr. 37,

Antragsgegnerin

vertretenddurch Rechtsanwalt Dr.Th.Carlsson, Hamburg 36, Poststr.14

erschienen :

1.) für die Antragstellerin: Anw.Ass.Werner f.RA.Dr.Mendel
2.) für die Antragsgegnerin: RA.Dr.Carlsson m.Herrn Suhr

Dem Wiedergutmachungsamt lag Vollmacht der Antragstellerin auf die Herren Rechtsanwälte Dres.Florian Waldeck u.Ulrich Meister, Mannheim, vor.

Ein Erbschein nach Frau Elsbeth Lehmann und eine Untervollmacht der Herren Rechtsanwälte Dres.Florian pp. auf die Herren Rechtsanwälte Dres.Mendel und Ackermann werden nachgereicht.

Die Rechtslage wurde besprochen.

Da es sich um einen Anspruch auf Herausgabe des Surrogats handelt, der im Verhältnis 10:1 umzustellen ist, und nicht um einen Schadensersatzanspruch, schlug das Wiedergutmachungsamt vor, die Sache dadurch zu beendigen, dass die Antragsgegnerin sich verpflichtet, DM 180.-- zu zahlen. Diese Summe errechnet sich aus dem Einkaufspreis von

RM 1350.-- plus Zuschlag von 30% Verdienst. Darauf schlossen die Parteien unter Rücktrittsrecht für die Antragstellerin bis zum 1. April 1952 folgenden

V e r g l e i c h :

Zur Abgeltung aller Ansprüche aus Art.25 Gesetz Nr.59 der Mil.Reg. bezüglich Gemälde von Walter Firle verpflichtet sich die Antragsgegnerin, an die Antragstellerin DM 180.-- zu zahlen und zwar auf ein Sperrkonto bei der Bank Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg.

Die Antragstellerin tritt die Ansprüche gegen das Deutsche Reich bis zur Höhe von DM 180.-- an die Antragsgegnerin ab, die ihr dadurch erwachsen sind, dass das Gemälde von Firle von der Gestapo bzw. vom Deutschen Reich beschlagnahmt und versteigert worden ist.

Vorgelesen und genehmigt.

Vfg.

1 Ausf.an RA.Dr.Mendel
1 Ausf.an RA.Dr.Carlsson
1 Ausf.an OFDir.z.K.

17.12.51

Rechtsanwalt Dr. Th. Carlsson
HAMBURG 36, Poststraße 14
Fernsprecher: 34 75 36
Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg
Postscheckkonto: Hamburg 68014

Hamburg, d. 12.März 1952

20

An das
Wiedergutmachungsamt
beim L a n d g e r i c h t

H a m b u r g

Eingegangen
13. MRZ 1952
mit Anl. Bel.

VERTEILUNGSSTELLE
:: FINGEGANGEN: 12.3.52 12-13 ::
IN HAMBURG
d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

Aktenzeichen: IV/ Z 1979 - 4 -

In der Rückerstattungssache

L e h m a n n (RAe.Dr.Mendel pp.) gegen Commetersche Kunsthandlung (Dr.Th.Carlsson)

kann in Erwiderung auf den Schriftsatz vom 5.März 1952 auf den diesseitigen Schriftsatz vom 28.11.1951 verwiesen werden.Der Inhaber der Antragsgegnerin weiss nicht mehr, wer seinerzeit das Gemälde erworben hat.Alle Unterlagen sind durch die Bombenangriffe vernichtet worden.Er ist jederzeit bereit,diese Angabe mit seinem Eid zu bekräftigen,bezieht sich aber für seine Behauptung zunächst auf

das Zeugnis seines Angestellten
Walter H i l l i g,
zu laden bei der Antragsgegnerin.

3

Der Maler F i r l e gilt nicht als Kunstgrösse.Seine Bilder sind so alltäglich,wie etwa die des heutigen Malers Pippel.Der Verkauf eines solchen Bildes ist im Kunsthandel nicht ein Ereignis,das sich dem Händler unvergesslich einprägt,ausserdem sind von jeher bei der Antragsgegnerin viele Angestellte beschäftigt gewesen,die derartige Bilder ohne Hinzuziehung des Inhabers der Antragsgegnerin verkaufen konnten.

Es stimmt nicht,dass der Inhaber der Antragsgegnerin über die Herkunft dieses Bildes aus jüdischem Besitz unterrichtet war. Wenn die Antragstellerin auch heute noch ihre Vergleichsbereitschaft erklärt,so ist sie jetzt an der Reihe,anzugeben,welchen Betrag sie fordert.Alsdann kann man sich weiter über die Angelegenheit unterhalten.Allerdings muss sich die Antragstellerin auch einmal mit dem Gedanken vertraut machen,dass die Antragsgegnerin total ausgebombt wurde und nur einen Teilschaden ersetzt erhielt.Auch dieser Umstand ist zu berücksichtigen.

1

Der Rechtsanwalt.

Abschrift auf dem Gegner direkt zugestellt
Wotten. C.

L
d. l. A.

15/3 R.

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg, den 19. Dezember 1952.

18

Aktenzeichen: 2 WiK 243/52

IV/Z. 1979 -4-

Exam P.
22.12.52

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Anni Susi L e h m a n n ,

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender,~~

~~Landgerichtsrat~~

Beauftr.Richter Faull

"

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter.

Plock, JA.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Bev.: RAe. Dres. Mendel , Ackermann pp.,

gegen

Commeter'sche Kunsthandlung ,

Bev.: RA. Dr. Th. Carlsson,

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Werner

für Antragsgegner Dr. Waldemar Weber

sowie der Sachverständige
Herr Karl Heumann.

Der Vertreter der Antragstellerin verhieß Mitteilung darüber, ob Fräulein Susi Lehmann ihren Rückerstattungsanspruch wegen des Firle'schen Gemäldes aus eigenem Recht oder als Alleinerbin ihrer Mutter, Elsbeth Lehmann, geltendmacht, d.h. ob das Gemälde Frau Elsbeth Lehmann gehört hat.

Der Vertreter der Antragsgegnerin wurde gebeten mitzuteilen, wer jetzt Inhaber der Commeter'schen Kunsthandlung ist, nachdem der bisherige Inhaber, Herr Wilhelm Suhr, kürzlich verstorben ist, desgleichen ob es sich um die Firma eines

Einzelkaufmannes

Einzelkaufmannes handelt.

Sachverständiger H e u m a n n :

Zur Person : Ich heiße Karl Heumann, bin 60 Jahre alt, Kunsthändler und Kunstsachverständiger, wohne Hamburg, Rathausmarkt 5, mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache: Ich bin seit 31 Jahren selbständiger Kunsthändler. Mir ist der Maler Firle durchaus bekannt. Er wohnte in München, wurde aber auch in Hamburg durchaus als genre Maler geschätzt. Ehe ich nicht weiß, wie groß das Gemälde war, was Gegenstand des Gemäldes war, wie der Erhaltungszustand war und ob es sich um die Abbildung einer einzelnen Person oder einer Gruppe handelte und ob es signiert war, kann ich ein Werturteil nicht abgeben.
Ich kann allein nur sagen, daß die Vorkriegspreise für ein Bild von Firle im Kleinstformat in einer Größe 30 x 40 cm zwischen 350.- bis 400.- Mark ~~kostete~~ schwankten und die größten Gemälde in der Größe von 80 x 120 cm etwa 1200.- Mark im Höchstfalle kosteten. Wenn ausnahmsweise einmal mehr als 1200.- Mark gezahlt sind, so sind das Ausnahmefälle, die besonders begründet sind. Im Kriege und nach dem Kriege sind natürlich hohe Preise gezahlt, weil schon das Geld flüssiger war und das Publikum sein Geld irgendwie wertbeständig anlegen wollte. Das gilt auch schon für den 15. September 1941, wenn das Gemälde zu diesem Zeitpunkt verkauft ist. Ich kann dieses im übrigen auch durch mitgebrachte Kataloge erhärten. Die Bewertung der Gemälde richtet sich bei uns immer nach den durchschnittlichen Versteigerungsergebnissen, natürlich in Verbindung mit unseren Erfahrungen und unserem Werturteil. Hierbei zählt die Hamburger Auktion allein nicht mit.
Ich bitte, sobald nähere Angaben für das Bild vorliegen, mir die Akten zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ins Haus zu senden

Auf Befragen des Vertreters der Antragstellerin, ob bei dieser Auktion überhaupt ~~bei~~ wie jüdischem Umzugsgut die Versteigerungserlöse gedrückt waren, erklärte der Sachverständige: Eine eindeutige Antwort kann ich hierauf nicht geben; es war bei den

Auktionen

19

Auktionen sehr verschieden. Waren viele Interessenten da, wurden die Preise natürlich heraufgetrieben. Ich erinnere zwar, in Kenntnis dessen, daß es jüdisches Umzugsgut war, daß sich die Angebote, insbesondere bei Kunstsachen, deswegen niedrig hielten.

Ich weiß auch zwar, daß die Gestapo in Einzelfällen den Kunsthändlern verbot, das Versteigerungslokal zu betreten und Gebote abzugeben, aber das trifft hier nicht zu, denn Commeter hat ja mitgeboten.

Auf weitere Fragen des Vertreters der Antragstellerin: Ich möchte glauben, daß die heutigen Preise in D-Mark etwas niedriger liegen als die RM-Preise bei Kunstausführungen Anfang des Krieges auch vor dem Kriege.

Herr RA. Werner wies noch darauf hin, daß in der Versteigerungs-Abrechnung des Gerichtsvollziehers Finnern vom 22.9.41 am Schluß der Versteigerungsakte unter Ziff.8 eine Rechnung Commeter'sche Kunsthandlung für Schätzung steht und erklärte: Hieraus möchte ich folgern, daß Herr Commeter sich die Sachen persönlich angesehen hat und daher wissen mußte, daß es Sachen aus jüdischem Besitz waren.

Auf Vorhalt erklärte der Sachverständige weiter: Ich weiß auch nicht, ob bei einer Versteigerung des Gerichtsvollzieheramts der Gerichtsvollzieher die Gemälde für mehrere Auktionen irgendwie zusammenstellte, so daß für die Besichtigenden nicht zu erkennen war, woher die Sachen stammten.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Vertreter der Antragstellerin beantragte, evtl. nach Eingang der Erklärung der Antragstellerin den Gerichtsvollzieher Finnern über Besichtigung des Gemäldes durch die Firma Commeter'sche Kunsthandlung und über den Zustand und das Aussehen des Gemäldes von Firle zu vernehmen.

Beschlossen und verkündet:

I. Herrn RA. Dr. Mendel wird aufgegeben, eine eidesstattliche Versicherung seiner Partei beizubringen, um was für ein Gemälde es sich im einzelnen bei dem versteigerten Bild von Firle gehandelt hat, wie der Erhaltungszustand war, ob es signiert war, wann es gekauft ist und zu welchem Preise,

welche

welche Größe es hatte, was für ein Motiv dargestellt war und insbesondere, ob die Antragstellerin oder ihre Familienangehörigen mehrere Bilder von Firle besaßen und welche, und ob ihr bekannt ist, welches Gemälde von Commeter erworben sein muß, insbesondere ob sie Zeugen habe, die der Auktion beiwohnten.

II. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, sich dazu zu erklären, ob er, als er das Umzugsgut Lehmann schätzte, auch die Gemälde mitgeschätzt und besichtigt hat und aus welchem Grunde er zugezogen wurde.

Jauß Beeck

Vfg.:

Nach 1 Monat.

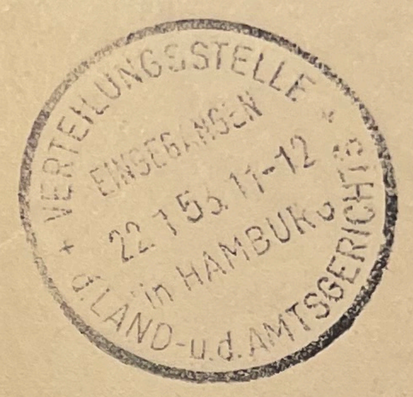
Hbg 20/12/57. 20/1.

Rechtsanwalt Dr. Th. Carlsson
HAMBURG 36, Poststraße 14
Fernsprecher: 34 75 36
Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg
Postscheckkonto: Hamburg 68014

Hamburg, den 21. Januar 1953
Dr.C./M.

23

An das
Landgericht H a m b u r g
2. Wiedergutmachungskammer



Aktenzeichen: 2 Wik 243/52
IV/Z. 1979 -4-

S c h r i f t s a t z

in Sachen

L e h m a n n (Dres. Mendel pp) g e g e n C o m m e t e r (Dr.Th.Carlsson)

Zu II auf Seite 4 des Protokolls vom 19. Dezember 1953 erklärt die Antragsgegnerin:

Alleiniger Inhaber der Galerie Commeter ist Herr Andreas Suhr.

Die Antragsgegnerin hat niemals Umzüge geschätzt.

Soweit sie Gemälde geschätzt haben sollte, ist heute nicht mehr festzustellen, wer von der Antragsgegnerin die Schätzung vorgenommen hat.

Der jetzige Inhaber der Antragsgegnerin war seinerzeit Soldat. Der damalige Senior-Chef der Firma, Herr Wilhelm Suhr, ist inzwischen verstorben.

Der Rechtsanwalt

Verf.

1) Abschrift an AST mit der Bitte die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin gemäß Protokoll v. 19.12.52 beizubringen und mitzuteilen, ob Antragstellerin den Anspruch als Erbin geltend macht

2) n. 1 Monat

Hbg 23 I 52 (53)

1 Ausf z. Zust./Absendg.
ab am 28/1.53

2 2 1/2.

Anl. 1

27

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

ZU DEM BESCHLUSSE DER 2. WIEDERGUTMACHUNGS-KAMMER BEI LANDGERICHT HAMBURG vom 5.1.1953 IM VERFAHREN LEHMANN / COMMETER - 2 Wik 243/52 - IV/1979-4-.

Ich, der unterzeichnete Antragsteller Eric Lehman, Sydney versichere hiermit folgendes an Eidesstatt, nach meinem besten Wissen und Gewissen, mit der Bedeutung eines "Eidesstattlichen Versicherung" in Gerichtsverfahren in Deutschland vertraut:

zu 1) "Um was fuer ein Gemaelde von Firle es sich bei dem versteigerten handelte" -

Eine Gruppendarstellung in einem Innenraum -Interieur: Eine Frau auf einem Stuhle sitzend, hinter ihr ein Mann stehend. In einem Milieu, das nach meiner ersten Erinnerung ein hollaendisches war; ich bin zur Zeit jedoch nicht ganz sicher, ob es ein hollaendisches war.

zu 2) "Erhaltungszustand" - Er war erstklassig, nach meiner sicheren Erinnerung fehlerlos in dem Zustande, in dem ich es zuletzt gesehen habe, also vor der Verpackung.

zu 3) "Signiert" - Nach meiner sicheren Erinnerung war es bestimmt signiert; wie im einzelnen, vermag ich nicht mehr zu sagen.

zu 4) "Wann gekauft" - Zwischen 1913 und 1916 - genauer kann ich die Zeit jetzt nicht mehr angeben.

zu 5) "Kaufpreis" - Nach meiner Erinnerung - nach Aeusserungen in der Familie - fuer ungefaehr 5.000,- Mark. Gekauft von meinem Vater bei einer Firma "STahl", die genaue Bezeichnung der Firma ist mir nicht erinnerlich, der Name "Stahl" kam darin vor; die Firma war wohl ein Bilder-Makler in Berlin, Adresse mir nichr erinnerlich.

zu 6) "Groesse" - Nach meiner Erinnerung ca. 1 meter hoch, ca. 80 cm breit., ohne Rahmen/ einzurechnen.

zu 7) "Motiv" - wie oben zu 1) bereits erklaert.

zu 8) "Ob mehrere Bilder von Firle im Besitz gewesen" - Nach meiner Erinnerung nicht, ich jedenfalls weiss nur von einem Firle.

zu 9) "Welches von Commeter erworben" - dieses eine vorhanden gewesene, das in Potsdam verpackt wurde; siehe bitte Erklaerung zu 8).

zu 10) "Zeugen bei der Auktion" - Von unserer Seite konnte bei der Versteigerung niemand zugegen sein, nach unserer Auswanderung Anfang 1939. Dass irgend jemand von den noch 1941 in Deutschland gewesenen Mitgliedern der Familie im weiteren Sinne, oder von juedischen Freunden der Familie zugegen waere, ist voellig unbekannt, und mir vollkommen unwahrscheinlich, wie auch unbekannt, ob sonst irgend ein unsere Wohnungen kennender Fruend zugegen gewesen waere. Einen fremden Zeugen, der zur Identitaet des Bildes etwas sagen koennte, bin ich ausserstande.

Sydney, den 16 Februar, 1953.

Eric Lehman

Notary Public

bekannten Schweizer Galerie [illegible], ein weiteres Bild
riges Bild Firles 1400 schw. Franken und ein weiteres

Anl. 2

28

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

ZU DEM BESCHLUSSE DER 2.WIEDERGUTMACHUNGS-KAMMER BEI LANDGERICHT HAMBURG vom 5.1.1953 IM VERFAHREN LEHMANN / COMMETER - 2Wik 243/52 - IV/1979-4-.

Ich, die unterzeichnete Antragstellerin Anni Susi Lehman, Sydney versichere hiermit folgendes an Eidesstatt, nach meinem besten Wissen und Gewissen, mit der Bedeutung einer "Eidesstattlichen Versicherung" in Gerichtsverfahren in Deutschland vertraut:

zu 1) Ein Interieur: eine Frau auf einem Stuhle sitzend, hinter ihr stehend ein Mann, wahrscheinlich der Ehemann. Das Milieu nach meiner Erinnerung hollaendisch, altdeutsch, in jedem Falle "Baeuerisch".
zu 2) Der Erhaltungszustand war erstklassig.
zu 3) Das Bild war nach meiner Erinnerung vom Maler signiert.
zu 4) Anschaffung muss zwischen 1913 und 1916 gelegen haben.
zu 5) Ueber den Kaufpreis kann ich nichts sagen.
zu 6) Groesse: nach meiner Erinnerung ungefaehr 115 cm x 85 cm in schwerem Goldrahmen, ohne Rand gerahmt; Masse einschliesslich Rahmen.
zu 7) Siehe bitte zu 1) oben.
zu 8) Nach meiner Erinnerung sind nicht mehrere Bilder von Firle im Besitze unserer Familie gewesen.
zu 9) Deshalb muss es sich um das von Commeter erworbene handeln.
zu 10) Die Versteigerung ist mir erst hier in Sydney zur Kenntniss gekommen; ich kann deshalb keine Zeugen benennen.

Sydney, den 17th Februar, 1953.

Witness: Grace V. Castan J.P.
at Sydney 17th February 1953.

Anni Susi Lehmann

Ich, die unterzeichnete Irene-Ruth Lehman, Sydney, versichere hiermit folgendes an Eidesstatt, nach meinem besten Wissen und Gewissen, mit der Bedeutung einer "Eidesstattlichen Versicherung" in Gerichtsverfahren in Deutschland vertraut:

zu 1) Ich kann aus meiner Erinnerung heute nicht mher sagen, ob unter den mehreren Gemaelden in der Wohnung xxxx der Familie Elsbeth Lehmann in der Holzmarktstrasse 2 in Potsdam sich ein Gemaelde des Malers Firle befunden hat - ich war nicht in dieser Familie gross geworden.

Ich erinnere mich aber: ein Gemaelde dort gesehen zu haben, auf dem gezeigt war eine Frau, auf einem Stuhle sitzend, und ein Mann, nach meiner Erinnerung stehend.

zu2) Das Bild, das ich so in Erinnerung habe, war, sowie ich es sehe, tadellos.
zu 3) Ob signiert, kann ich nicht mehr sagen.
zu 4 und 5) Ueber Kaufzeit und - preis kann ich nichts sagen, es muss nur vor meiner Verheiratung mit Erich Lehmann, 1931 gekauft sein, denn ein spaeter hinzugekommenes wuerde ich sicher bemerkt haben, als neu.
zu 6) Ueber Groesse kann ich nichts genaues sagen.
zu 7) erledigt sich mit Erklaerung zu 1).
zu 8) und 9) in gleicher Weise.
zu 10) Ich kann keinen Zeugen benennen, der bei der Auktion anwesend war.

Sydney, den Februar, 1953.

Declared at Double Bay in the State of New South Wales, this sixteenth day of February, 1953., before me.

Irene-Ruth Lehmann.

Justice of the Peace.

bekannten Schweizer Galerie Th. Fischer, Luzern, wo ein dorfiriges Bild Firles 1400 schw. Franken und ein weiteres Bild Firl nur 820 schw. Franken erbrachte.

Den in der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1952 von de

Karl Heumann
i/Fa.
KUNSTHAUS
KARL HEUMANN
GEMÄLDE-GALERIE

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 59893

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 18. April 1953
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)
TELEFON: 33 48 23

29

Eing. 20. April 1953
3 Abschr.
1 Akte

Vf

1) Abschrift d. Gutachtens an beide Parteien z. Stellungnahme
2) n. 3 Wochen
Wv 21/IV 53
7

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
Hamburg.

Aktenzeichen: 2. Wik 243/52 - IV/Z. 1979 - 4 -

G U T A C H T E N

in Sachen

Anni Susi Lehmann (Dres. Mendel pp.) gegen Commeter'sche Kunsthandlung (Dr. Th. Carlsson)

Aufgrund des Beschlusses vom 5. März 1953 erstatte ich bezüglich der Bewertung des von der Commeter'schen Kunsthandlung im September 1941 ersteigerten
Gemäldes von Walther Firle
das folgende Gutachten:

Da mir das Bild selbst nicht zur Verfügung steht, bin ich bei der Beurteilung desselben auf die Angaben in den eidesstattlichen Versicherungen der Antragstellerin und ihrer Angehörigen angewiesen. Danach handelt es sich um ein Jnterieur mit zwei Personen, ohne Rahmen etwa 80x100 cm gross, signiert, in gutem Erhaltungszustande. Als Zeit des Erwerbs wird 1913 bis 1916 angegeben und als mutmasslicher Kaufpreis ca Rm 5000.-

Wie aus den mir vorliegenden Versteigerungsergebnissen der grossen Kunstversteigerungshäuser hervorgeht, ist ein ähnlich hoher Preis nur einmal in öffentlicher Versteigerung von der Firma Helbing, Berlin/München im Jahre 1917 erzielt worden. Es handelte sich dabei um das Bild "Klosterschule", bei der Malweise von Firle offenbar ein grosses vielfiguriges Gemälde. Alle anderen Ergebnisse liegen zwischen Rm 400.- und Rm. 3100.- in den Jahren von 1912 bis 1929, wobei der höchste Erlös in das Jahr 1918 fällt, also in eine Zeit, in der die Jnflation schon weit vorgeschritten war.-
Dass der Maler Firle auch im Auslande keine sehr hohen Preise erzielte, zeigen die Ergebnisse der Versteigerung Mai 1941 in der bekannten Schweizer Galerie Th. Fischer, Luzern, wo ein dreifiguriges Bild Firles 1400 schw.Franken und ein weiteres Bild Firles nur 820 schw. Franken erbrachte.

Der in der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1952 von dem Herrn Vertreter der Antragstellerin geäusserten Ansicht, dass der von Commetergezahlte Preis von Rm 1350.- äusserst niedrig gewesen

i/Fa. Karl Heumann

KUNSTHAUS
KARL HEUMANN
GEMÄLDE-GALERIE

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 18. April 1953
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)
TELEFON: 33 48 23

30

sei, vermag ich nicht zuzustimmen. Dafür, dass der höchstmögliche Preis erlöst wurde, sorgten schon die vielen Händler, die auf jeder Versteigerung vertreten waren und der schon damals zutage tretende Warenhunger. Eine Ringbildung der Kunsthändler zwecks Niedrighaltung der Preise entfiel durch die scharfe Beobachtung der Behörde. So erinnere ich z. B., dass die Gestapo mehreren Händlern, die in den Verdacht der Ringbildung geraten waren, für einige Zeit das Betreten der Auktionslokale verboten hat. Das kann ich nur als Beweis dafür ansehen, dass die behördlichen Stellen nicht an niedrigen, sondern an hohen Erlösen interessiert waren.

Vorkriegswert des Gemäldes: Wenn das Firle'sche Bild im September 1941 den m. E. keineswegs niedrigen Preis von Rm. 1350.- erbrachte, so ist dieses Ergebnis zweifellos auf die damals schon aufkommende Jnflationsangst, Flucht in die Sachwerte usw. zurückzuführen, auf Umstände also, die ganz allgemein Preissteigerungen von etwa 30 % zur Folge hatten, d.h. bis zu diesem Zeitpunkt. Es erscheint mir daher angebracht, den Preis von Rm. 1350.- um etwa 30 % zu kürzen, sodass der normale Vorkriegswert des Bildes mit ca Rm. 1000.- zutreffend zu schätzen ist.

Heutiger Wert des Bildes: Die Lage am Kunstmarkt ist z. Zt. äussers gedrückt. Das ist nicht nur in Hamburg so, sondern auch in München, Düsseldorf, New-York usw., wie mir seriöse Kunsteinkäufer aus diesen Städten auf Anfrage noch in jüngster Zeit bestätigten. Darüber darf ein gelegentlich veröffentlichter hoher Preis für irgendein international gesuchtes seltenes Kunstwerk nicht hinwegtäuschen. Jn diese Kategorie aber fällt der Maler Firle bei aller Wertschätzung nicht; er ist weder international gesucht, noch ist er selten. Auch die allgemeine Geschmackswandlung der letzten Jahrzehnte darf in diesem Zusammenhange nicht übersehen werden. Die heutige Generation sieht ihr Kunstideal nicht mehr in jener sentimental-anekdotenhaft anmutenden Genremalerei des 19. Jahrhunderts.

Nach gewissenhafter Abwägung aller für die Preisbildung wichtigen Umstände schätze ich den heutigen Wert des Gemäldes von Firle auf Dm. 800.- Dm. Achthundert.

Der Sachverständige:
Karl Heumann.

Karl Heumann
i/Fa.

KUNSTHAUS KARL HEUMANN
GEMÄLDE-GALERIE

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 23. 4. 53 -3-9 in HAMBURG d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

HAMBURG 1, DEN 18. April 1953
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)
TELEFON: 33 48 23

32

RECHNUNG über Sachverständigen-Gebühren.

An das Landgericht, 2. Wiedergutmachungskammer, Hamburg.

Aktenzeichen: 2. Wik 243/52 - IV/Z. 1979 - 4 -
(Lehmann gegen Commeter'sche Kunsthandlung.)

Teilnahme an der mündl. Verhandlung am 19/12.52
2 Stunden je Dm. 8.- = Dm. 16.-
Notwendige Vertretung in meinem Geschäft..... = " 6.-
Erstattung eines schriftlichen Gutachtens in vierfacher Ausfertigung (18/4.53)
6 Stunden je Dm. 8.- = " 48.-

Zusammen Dm. 70.-

Ich versichere, dass mir die obenberechneten Auslagen (6.-) entstanden sind und dass ich keinen Kostenvorschuss erhalten habe.

Karl Heumann

Der Kammer
vorgelegt. Liegt eine besonders schwierige Leistung des Sachverständigen vor?
Soll eine entspr. Bestl. (höchstens 8.- Dm) vorbehalten werden?
29. APR. 1953
ap. Justizinspektor

Dem Herrn Rechtspfleger
durch mit dem Bemerken, daß der Höchstsatz von 8. Dm. angemessen erscheint.

Hamburg, den 4. Mai 1953
Landgericht, 2. Wiedergutmachungskammer
Der Vorsitzende

Vfg.
Abschr. für. + Wv.
: 5. MAI 1953
Bef. 5/5.53

i/Fa. Karl Heumann

KUNSTHAUS
KARL HEUMANN
GEMÄLDE-GALERIE

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 59893

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 19. Juli 1953
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)
TELEFON: 33 48 23

38

Eing. 21. Juli 1953

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36.

Aktenzeichen: 2. WiK 243/52 - IV/Z. 1979 - 4 -

Ergänzung zu meinem
G u t a c h t e n
vom 18. April 1953
in Sachen

Anni Susi Lehmann (Dres.Mendel pp.) gegen Commeter'sche Kunsthandlung (Dr. Th. Carlsson)

Mit seinem Schriftsatz vom 26. Mai 1953 versucht der Herr Vertreter der Antragstellerin mein Gutachten zu erschüttern. Das kann ihm nicht gelingen, denn mein Gutachten ist erarbeitet aufgrund der von mir ausführlich dargelegten tatsächlichen Marktverhältnisse 1.) zur Zeit des mutmasslichen Erwerbs des Bildes,
2.) zur Zeit der Ersteigerung durch die Commeter'sche Kunsthdlg
3.) der heutigen Zeit.

Der Herr Vertreter d.Ast. meint, ich hätte davon ausgehen müssen, dass das Gemälde von Firle in den Jahren 1913 bis 1916 einen "Wert" von ca Rm 5.000.- besass. Eine solche Annahme konnte und durfte ich aber nicht zum Ausgangspunkt meiner Ueberlegungen machen, weil die tatsächlichen Verhältnisse 1913 ganz anders lagen als 1916 und ferner weil die diesbezüglichen Angaben des Herrn Erich Lehmann , dessen guten Glauben ich nicht in Zweifel ziehen möchte, viel zu unbestimmt sind. Sowohl die Angabe "zwischen 1913 und 1916" als auch die Nennung des mutmasslichen Kaufpreises mit ca. Rm. 5.000.- ist wenig positiv. Selbst angenommen, es seien tatsächlich ca. Rm. 5.000.- für das Bild bezahlt worden, so besagt auch das noch keineswegs, dass das Bild damals Rm. 5.000.- wert gewesen ist. Es ist am Kunstmarkt durchaus keine Seltenheit, dass begüterte Leute, wenn sie sich in ein Bild "verbissen" haben, oft einen weit über den normalen Handelswert hinausgehenden Preis zahlen. Und wenn, um ein Beispiel anzuführen, Max Liebermann einmal für ein Bild volle Rm. 80.000.- erhielt, so schafft das doch die Tatsache nicht aus der Welt, dass Liebermann'sche Bilder im allgemeinen nur mit wenigen tausend Mark gehandelt werden. Das andere ist eben kein Normalfall, sondern eine ganz seltene Ausnahme, die ein gewissenhafter Gutachter unmöglich zur Grundlage seiner Feststellungen machen darf.

Blatt II

KUNSTHAUS
KARL HEUMANN
GEMÄLDE-GALERIE

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60891
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 59893

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 19. Juli 1953
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)
TELEFON: 33 48 23

39

Wenn schliesslich der Herr Vertreter d. Ast. schreibt: " Personen, die in so begüterten Verhältnissen lebten, besassen Einblick genug, um sich bei Erwerb eines Kunstgegenstandes nicht übervorteilen zu lassen", so kann ich auch dieses Argument in dieser allgemeinen Form nicht als stichhaltig ansehen. Jch verweise hierzu auf meine Ausführungen auf Blatt I unten. Ausserdem ist es eine alte Erfahrungstatsache, dass Besitz und Kunstverständnis keineswegs immer parallel laufen.

Weiter schreibt der Herr Vertreter d.Ast., dass die Flucht in die Sachwerte (hervorgerufen durch die Jnflation) erst am Ende des ersten Weltkrieges eingesetzt habe. Diese Annahme ist durch Einblick in die Dollar/Reichsmark-Tabelle leicht zu widerlegen. Sie zeigt, dass z.B. 1916 die Entwertung der Reichsmark schon beträchtlich war.

Auch die Annahme, dass es sich in vorliegendem Falle um " ein besonders wertvolles Werk des Malers Firle " handelte, wie der Herr Vertreter d. Ast. schreibt, also um ein Werk, dass die sonstigen Arbeiten Firle's weit überragte und demgemäss einen weit höheren als den normalen Preis rechtfertige, kann ich mir nicht zu eigen machen. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben.

Schliesslich vermag ich auch die Ansicht des Herrn Vertreters d.Ast nicht zu teilen, dass 1941 für Gemälde keine solche Nachfrage bestanden habe, wie für Haushaltsgegenstände. Gerade in Gemälden und Kunstgegenständen sahen die damals mit Reichsmark reichlich versehenen Jnteressenten eine vorteilhafte Anlage und wer miterlebt hat, mit welchem Fanatismus sie sich gegenseitig überboten, weiss, dass die obige Annahme des Herrn Vertreters d. Ast. irrig ist. - Auch der Zuschlag an die Firma Commeter besagt keineswegs, dass keine anderen Jnteressenten dagewesen wären. Es ist durchaus nicht so, dass jeder Kaufanwärter persönlich erscheint und es war und ist üblich, dem Versteigerer vorher Preis-Limite zu geben oder auch ihn zu beauftragen, den betr. Gegenstand "bestmöglichst" für den Auftraggeber zu ersteigern, d.h. über alle anderen Gebote hinauszugehen. - Jch habe in meinem Gutachten auch auf die Ergebnisse der Luzerner Versteigerung vom Mai 1941 hingewiesen. Wenn in der vom Kriege nicht heimgesuchten Schweiz für ein dreifiguriges Bild von Firle nur 1.400.- schw.Franken = etwa Rm. 1.120.- geboten wurden und für ein anderes gar nur 820.- schw. Franken = etwa Rm. 650.- , so beweist doch auch dieses, dass der von Commeter im gleichen Jahre gezahlte Preis von Rm. 1.350.- durchaus auf der gleichen Ebene lag, also als angemessen angesehen werden muss.

Blatt III

KUNSTHAUS
KARL HEUMANN
GEMÄLDE-GALERIE

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 19. Juli 1953
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)
TELEFON: 33 48 23

46

Auch die Annahme des Herrn Vertreters der Ast., dass das Bild von Firle schon deswegen besonders wertvoll sein müsste, weil die Firma Commeter als angesehene und erfahrene Kunsthandlung es kaufte, ist ein Trugschluss. Auch die Commeter'sche Kunsthandlung kann es sich nicht leisten, nur mit Spitzen-Arbeiten zu handeln, wie sich jeder durch Besichtigung der Schaufenster überzeugen kann. Schon die unterschiedliche Kaufkraft des Publikums zwingt dazu, auch sogenannte Mittelware zu führen.

Bezüglich der Schätzung von Gemälden und Kunstgegenständen sei ganz allgemein noch bemerkt, dass es sich dabei immer nur darum handeln kann, aufgrund eigener langjähriger Erfahrungen unter Zurhilfenahme der Ergebnisse der grossen Kunstversteigerungen im Jnund Auslande, Berücksichtigung der künstlerischen Qualität, der Beliebtheit beim kaufenden Publikum, der Erfolge, die der Künstler errungen hat durch öffentliche Anerkennung, Museumsankäufe und Abwägung vieler anderer Umstände einen einigermassen zutreffenden Preis zu ermitteln. Dass es sich dabei bei der Schwierigkeit der Materie immer nur um eine Art Mittelpreis handeln kann, der gewisse Schwankungen nach unten und oben offen lässt, dürfte verständlich sein. Ebenso einleuchtend dürfte es sein, dass sich die Schwierigkeiten noch erhöhen, wenn der betr. Gegenstand nicht in natura vorhanden ist, sodass eine Prüfung auf Qualität, Erhaltungszustand usw. unmöglich ist.

Zur Frage des Grosshandelspreises und des Weiterverkaufsaufschlages habe ich das Folgende zu erwidern:
Wenn ein Kunsthändler, wie in dem hier vorliegenden Falle, die Kunsthandlung Commeter, in öffentlicher Versteigerung ein Bild erwirbt, so kann man dabei, entgegen der Ansicht des Herrn Vertreters d. Ast., nicht ohne weiteres sagen, dass er zum "Grosshandelspreis" eingekauft habe, denn es sind in solchen Versteigerungen nicht nur Händler, sondern auch viele Privat-Jnteressenten zugegen, von denen aber im vorliegenden Falle offenbar keiner bereit gewesen ist, das Commeter'sche Gebot zu überbieten! Andererseits ist es selbstverständlich, dass der betr. Kunsthändler beim Weiterverkauf verdienen will und muss. Jm Einzelfalle aber eine feststehende Gewinnspanne, wie bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, ansetzen zu wollen, ist völlig abwegig. Bei dem einen Stück findet man sehr bald einen Käufer, der einen relativ guten Preis zu zahlen bereit ist, an dem anderen Stück bleibt man jahrelang hängen, um es schliesslich, oft sogar unter Einkaufspreis, abzustossen, wie ich aus jahrzehntelanger Erfahrung weiss. Alles in allem kann es sich also nur darum handeln, einen durchschnittlichen Weiterverkaufs-Aufschlag von der Gesamtheit der Verkäufe eines längeren

Blatt IV

KUNSTHAUS
KARL HEUMANN
GEMÄLDE-GALERIE

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 19. Juli 1953
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)
TELEFON: 33 48 23

Zeitraumes, am besten eines Jahres, zu errechnen und dabei stelle ich, u.a. auch aufgrund verschiedener mir vorliegender Bilanzen, fest, dass ein Aufschlag von etwa 40 % im grossen und ganzen als zutreffend angesehen werden kann.

Jn seinem Schlussatz vertritt der Herr Vertreter d. Ast. die Ansicht dass der von mir geschätzte heutige Wert des streitigen Gemäldes mit Dm. 800.- zu niedrig angesetzt sei. Erneute Ermittlungen, die ich in der Zwischenzeit angestellt habe, bestärken mich aber darin, dass meine Schätzung richtig ist. Der Herr Vertreter d. Ast. möge bedenken, dass die gegenwärtige Zeit für den Kunsthandel nicht rosig ist. Geldknappheit bei den meisten Menschen, Wohnungsnot usw. usw. sind die Ursachen.

Jch habe mich in Vorstehendem noch einmal mit äusserster Gründlichkeit mit allen aufgeworfenen Fragen beschäftigt. Nach Prüfung aller Einwände muss ich jedoch zusammenfassend erklären, dass mich die Ausführungen des Herrn Vertreters der Antragstellerin nicht veranlassen können, von meinem wohlbegründeten Standpunkt abzugehen.

Der Sachverständige:

Karl Heumann.

DR. PAUL MENDEL
DR. ACKERMANN
KURT MÜLLER
DR. W. WERNER
RECHTSANWÄLTE
BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDES-, LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG
BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT, DEP.-KASSE D
POSTSCHECKKTO.: HAMBURG 830 46
SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG
BÜROZEIT: WOCHENTAGS 9–17 UHR
MITTWOCHS 9–16 / SONNABENDS 9–13
GERICHTSKASTEN 254

(24a) HAMBURG 1, DEN
KREUZWEG 2
(ECKE GROSSE ALLEE)
SAMMELNUMMER 24 69 45

44

17. September 1953

Vorgelegt nach Fristablauf:
Hamburg, den 13 Okt. 1953

An das

Landgericht
- 2. Wiedergutmachungskammer -

HAMBURG

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
18.9.53 10-11
in HAMBURG
d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

Form. 5/11.

Durchschläge an Ag
~~zur~~ Erklärung
binnen 2 Wochen
Hamburg, den 21. Sept. 1953

Aktenzeichen: 2 WiK 243/52 - IV/Z. 1979

In Sachen

Lehmann ./. Commeter
(RAe.Dr.Mendel,Dr.Ackermann, (RA.Dr.Th.Carlsson)
Kurt Müller,Dr.W.Werner)

hat das Nachtragsgutachten des Herrn Sachverständigen vom 19.7.53 die Antragstellerin nicht davon zu überzeugen vermocht, dass der Wert des Firle im Jahre 41 mit RM 1.350.- zuzüglich der Einzelhandelsspanne von 40% richtig bemessen war. Das Protokoll des Gerichtsvollziehers Finnern vom 22.9.41 zeigt, dass das Gemälde nicht im Rahmen der normalen Versteigerung des Hausrats der Familie Lehmann verwertet, sondern dass es - offenbar aufgrund der entsprechenden Bitte der Antragsgegnerin gemäss Schreiben vom 27.8.41 - zurückgestellt und erst nach Beendigung der Versteigerung an die Antragsgegnerin verkauft worden ist. Das Gemälde hatte in der Versteigerungsliste die Nummer 92. Im Protokoll findet sich bei der entsprechenden Nummer lediglich der Vermerk: "siehe am Schluss des Protokolls". Es verhielt sich nicht etwa so, dass Gemälde grundsätzlich erst am Ende der Versteigerung verwertet worden wären. Vielmehr zeigt das Protokoll (vgl. z.B. die Nummern 90,93 - 104, 146,147,150), dass die Verwertung von Bildern normalerweise genauso wie die sonstige Verwertung von Hausratsgegenständen erfolgte. Wenn daher das hier streitige und 2 weitere Gemälde, die die Antragsgegnerin ursprünglich gemäss ihrem Schreiben vom 27.8.41 ebenfalls zu erwerben beabsichtigte, ausgesondert wurden, so zeigt dies mit hinreichender Deutlichkeit, dass einerseits die Antragsgegnerin ein ganz besonderes Interesse an der Versteigerung besessen hat und dass andererseits keine konkurrierenden Bieter vorhanden gewesen sind. Die Antragsgegnerin hat es mithin verstanden, den Firle als besonders wertvolles Stück für sich reservieren zu lassen und ihn zu besonders niedrigem Preis zu erwerben. Dass der Firle einen beträchtlichen Wert besessen haben muss, zeigt der Umstand, dass unter Position 146 des Versteigerungsprotokolls ein Ölbild zum Preise von RM 1.600.- versteigert worden ist. An diesem Bild besass die Antragsgegnerin offenbar kein Interesse. Das zeigt, dass sie ~~offenbar~~ nur auf den Ankauf besonders wertvoller Stücke Wert legte und dass das hier streitige Gemälde somit wertvoller ge-

wesen sein muss. Es wird gebeten,

den Gerichtsvollzieher Finnern
hierzu zu hören.

Es ist wahrscheinlich, dass er aufschlussreiche Angaben machen kann, selbst wenn er sich an die Einzelheiten der Versteigerung des Lehmannschen Haushalts nicht mehr erinnern können sollte.

Der Herr Sachverständige meint zu Unrecht, das Gemälse sei keine M. 5000.- wert gewesen, als es von der Familie Lehmann in den Jahren 1913 - 1916 angekauft wurde. Der Erwerb des Bildes war nichts weniger als eine "Verbissenheit". Es handelte sich vielmehr um eine Anschaffung, wie sie von den Eltern der Antragstellerin ganz regelmässig vorgenommen wurde. Die Eltern der Antragstellerin zahlten bei solchen Anschaffungen niemals Liebhaberpreise, sondern nur die den gekauften Gegenständen objektiv entsprechenden Werte. Sie liessen sich bei ihren Anschaffungen seinerzeit durch einen Kunstsachverständigen beraten. Schon diese Tatsache schliesst die Annahme, es seien überhöhte Preise gezahlt worden, aus.

Der Ansicht des Herrn Sachverständigen, die Mark sei in den Jahren 1913 bis 1916 schon beträchtlich entwertet gewesen, was ein Einblick in die Dollar/Mark-Tabelle zeige, kann ebenfalls nicht beigepflichtet werden. Es kommt nicht darauf an, welchen Wert die Mark im zwischenstaatlichen Verkehr besass. Massgeblich ist vielmehr, welche Kaufkraft ihr im innerdeutschen Handel zukam. Zum Beweise dafür, dass in dieser Hinsicht bis 1916 noch keine Entwertung der Mark eingetreten war, wird auf ein

Sachverständigengutachten

Bezug genommen.

Es ist ferner nicht gerechtfertigt, die Tatsache, dass für das Gemälde bei seinem Ankauf rund M. 5.000.- gezahlt worden sind, deshalb zu bezweifeln, weil in der eidesstattlichen Versicherung des Herrn Erik Lehmann eine Summe von ungefähr M. 5.000.- genannt wird. Vielmehr geht aus dieser Wendung nur hervor, dass Herr Lehmann bei Abgabe seiner eidesstattlichen Versicherung vorsichtig verfahren und nur das versichern wollte, was er mit gutem Gewissen versichern konnte. Dass der Kaufpreis heute nicht mehr auf den Pfennig genau angegeben werden kann. liegt auf der Hand.

Die Antragstellerin legt schliesslich nach wie vor Wert darauf, dass die Antragsgegnerin, die bereits mit Schriftsatz vom 5.3.52 geforderte Auskunft in einer den Vorschriften der Art. 28 REG und § 261 BGB entsprechenden Weise erteilt. Sie möge auch angeben, welche Angestellten sie in den Jahren 1941 bis 1943 beschäftigt hat, damit diese vernommen werden können. Insbesondere ist die Vernehmung des Herrn Burmeister, der in dem Schreiben der Antrags-

46

gegnerin vom 27.8.41 erwähnt wird und ein leitender Angestellter gewesen zu sein scheint, erforderlich.

Ergänzend wird auf das frühere Vorbringen Bezug genommen.

Dr.We./K.

Der Rechtsanwalt:

(Dr. Werner)

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg, den 5. November 1953

47

Aktenzeichen: 2 Wik 243/52

IV/Z. 1979 - 4 -

2 Abschr.
~~Ausf.~~ z. ~~Zust./Absendg.~~
ab am - 7. Nov. 1953

Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache –

Frl. Anni Susi L e h m a n n
Bev.: RAe. Dres. Mendel, Ackermann pp.
Hamburg

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher

als Vorsitzender,

~~Landgerichtsrat~~ Amtsgerichtsrat Ehrhardt
beauftr. Richter Faull

"

als Beisitzer.

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

gegen
Commeter'sche Kunsthandlung
Bev.: Dr. Th. Carlsson,

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Werner

für Antragsgegner RA. Dr. Carlsson mit dem Inhaber der Antragsgegnerin, Herrn Suhr

Herr Suhr erklärte: Meine Geschäftsräume sind bekanntlich völlig ausgebombt. Ich habe keinerlei Unterlagen mehr. Auch mein alter Angestellter Burmeister kann nichts über das Schicksal dieses Bildes aussagen.
Mein anderer jetzt 80-jähriger Angestellter Oberheide hat schon damals keine Verkäufe mehr getätigt und weiss infolgedessen auch nichts über das Bild.
Während des Krieges war ich Soldat. Unser Personal hat in der Zeit oft gewechselt, so dass ich nicht mehr sagen

kann

abgeändert d. Vergleich (Bl. 69)

49

L a n d g e r i c h t H a m b u r g ,
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 243/1952
IV/Z 1979 - 4 -

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache
der Anni Susi L e h m a n n, Sydney/Austral.
als Erbin ihrer verstorbenen Mutter Frau
Elsbeth Lehmann geb. Lehmann,
Antragstellerin,
Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Mendel und Ackermann, Hamburg 1, Kreuzweg 2,
gegen
die C o m m e t e r 'sche Kunsthandlung
Wilhelm Suhr, Hamburg 1, Hermannstr.37,
Antragsgegnerin,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Th.Carlsson,
Hamburg 36, Poststraße 14,

hat das Landgericht Hamburg, 2.Wiedergutmachungskammer, auf Grund mündlicher Verhandlung, durch folgende Richter:
1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
3. beauftragter Richter Faull
am 13. November 1953 beschlossen:

I. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, an die Antragstellerin 189.- DM zu zahlen.

II. Mit weitergehenden Ansprüchen wird die Antragstellerin abgewiesen.

III. Der Beschluß ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

IV Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe.

1) Ausfertigung an:
2 × Parteien
– × Beteiligte
– mit Urkunden
– 1 Abschrift an
Landesamt
f. Vermög. Kontr.
– Grundbuchamt
27. 11. 53
ab am: – 2. Dez. 1953
Zahlamt
mit CC. v. 5. 1. 54
3) Form B ab zum 1954

9/3.54

Ho

23. Nov. 1953

G r ü n d e .

Die Antragstellerin, die früher in Hamburg wohnte, ist ebenso wie ihre verstorbene Mutter Frau Elsbeth Lehmann, Jüdin im Sinne der früheren Nürnberger Gesetze des Dritten Reiches. Sie wanderte mit ihrer Mutter infolge der Judenverfolgungen des Dritten Reiches nach Australien aus, wo die Mutter am 13.April 1943 verstarb. Die Antragstellerin ist gemäß Erbschein des Amtsgerichts Hamburg vom 3. Juni 1952 - 75 VI 442/1952 - Alleinerbin ihrer Mutter geworden. Die Antragstellerin, deren verstorbene Mutter, sowie der Bruder der Antragstellerin Eric Lehmann wollten ihr Umzugsgut durch die Firma Schenker & Co. in Hamburg nach Australien versenden lassen. Es wurde jedoch am 12. Juli 1941 von der Gestapo beschlagnahmt und auf deren Befehl am 27.August 1941 durch den Gerichtsvollzieher Finnern in Hamburg versteigert. Unter diesen versteigerten Gegenständen befand sich auch ein der Erblasserin gehöriges Gemälde des Malers Firle, welches von der Antragsgegnerin zum Preise von 1350.- RM etwas später, nämlich am 15. September 1941 ersteigert wurde. Der Erlös floß dem Deutschen Reich zu.

Die Antragstellerin hat als Erbin ihrer Mutter die Rückerstattung dieses Gemäldes von der Antragsgegnerin verlangt und ihren Rückerstattungsanspruch frist-und formgerecht nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung angemeldet. In erster Linie verlangt sie Wiederbeschaffung des Gemäldes, evtl. Auskunft seitens der Antragsgegnerin über den Verbleib und notfalls den Wiederbeschaffungspreis in DM. Sie hat erklärt, daß sie mit einem Erlös nach Art. 25 REG nicht zufrieden sei, sondern Schadensersatz nach Art.26 REG verlange. Das Gemälde hätte derzeit bei Ankauf etwa 5.000.- RM gekostet. Hierüber hat sie eine eidesstaatliche Versicherung abgegeben.

Die

Die Antragsgegnerin hat Abweisung des Antrages verlangt und erklärt, zwar habe sie ausweislich des Versteigerungsprotokolls dieses Gemälde ersteigert, sie wisse aber nicht, an wen dieses Bild weiterverkauft sei.Ihre Erkundigungen nach dem Verbleib seien ergebnislos verlaufen, insbesondere habe ~~sich~~ sein alter Angestellter Burmeister nichts über das Schicksal des Bildes mitteilen können. Ein anderer Angestellter Oberheide wisse gleichfalls nichts über den Verbleib, da er damals keinen Verkauf mehr getätigt habe. Der Inhaber der Antragsgegnerin selbst sei während des Krieges Soldat gewesen, er wisse nicht, wer in dieser Zeit als Hilfspersonal bei ihm gewesen sei und ob solche Personen Näheres über den Verbleib des Gemäldes mitteilen könnten.

Die Antragstellerin hat im Zuge ihres Verlangens, daß der Antragsgegner Auskunft erteilen solle, notfalls beantragt, dem Antragsgegmer dem Offenbarungseid über den Verbleib des Gemäldes aufzuerlegen.

Da die Parteien sich über den Rückerstattungsanspruch vergleichsweise nicht geeinigt haben, hat das Wiedergutmachungsamt die Sache gemäß Beschluß vom 25. April 1952 an die Kammer verwiesen, die mit Beschluß vom 28.November 1952 die Vernehmung des von der Handelskammer Hamburg vorgeschlagenen Kunstsachverständigen Karl Heumann in Hamburg angeordnet hat. Auf das Vernehmungsprptokoll vom 19.Dezember 1952 wird Bezug genommen.- Die Antragstellerin hat durch eidesstattliche Versicherung vom 16.Februar 1953 das Gemälde näher beschrieben und über den derzeit gezahlten Kaufpreis von 5.ooo.-RM eine Erklärung abgegeben. Durch Beweisbeschluß vom 5.März 1953 ist der Sachverständige Heumann erneut ersucht, ein Gutachten über den Wert des Bildes zur Zeit der Entziehung einzureichen. Auf das Gutachten vom 18.April 1953, daß der normale Vorkriegswert

des

des Bildes mit 1.000.-RM zu schätzen sei, während der heutige Wert des Gemäldes etwa 800.-DM ausmache, wird verwiesen. Der in der Auktion erzielte Kaufpreis von 1350.-RM müsse um etwa 30 % gekürzt werden, da bereits während der Versteigerung eine mit der Flucht ~~von~~ in Sachwerten zusammenhängende Preissteigerung anzunehmen sei. In einem zusätzlichen Gutachten vom 19.Juli 1953 hat der Sachverständige erklärt, er bleibe bei seinen Ausführungen vom 18.April 1953. Eine Gewinnspanne beim Weiterverkauf des Gemäldes von 40 % sei als zutreffend anzusehen.

Die Versteigerung des der Erblasserin gehörigen Gemäldes von Firle stellt sich, was keiner näheren Begründung bedarf, als eine unberechtigte Entziehung im Sinne der Art. 1 und 2 REG dar. Die Beschlagnahme des Umzugsgutes und die Versteigerung des Gemäldes beruhte auf rassischer Verfolgung. Nach Art. 11 REG ist in erster Linie rückerstattungspflichtig, wer bei Inkrafttreten des REG oder bei Erlass der REG-Anordnung das entzogene Vermögen besitzt oder darüber verfügen kann. Der Besitzer des Gemäldes ist nicht ermittelt worden. Der Antragsgegner hat erklärt, daß er das Gemälde nicht mehr besässe und auch durch seine alten Angestellten über den Verbleib nichts habe ermitteln können. Infolgedessen tritt an die Stelle der Rückerstattung in Natur , die sich auf Grund der unberechtigten Entziehung durch Mißbrauch der Staatsgewalt gemäß Art. 2 REG ergeben würde, der Anspruch auf Ersatz nach Art. 25 REG-. Der frühere Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes hat auf Verlangen des Berechtigten eine Entschädigung herauszugeben, die er während seiner Inhaberschaft erworben hat. Nach dem Gutachten des Sachverständigen hat der Antragsgegner einen Gewinn von etwa 40 % beim Weiterverkauf gehabt. Das würde 1350.- RM + 540.- RM ß// zusammen 1890.- RM ausmachen. Diesen Erlös hätte mithin

der

der Antragsgegner herauszugeben. Der Betrag ist nach ständiger Rechtsprechung der Kammer und des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg auf 1/10 in DM umzustellen, wodurch sich die Summe von 189.- DM ergibt, auf die im Tenor des Beschlusses erkannt ist.

Soweit die Antragstellerin Schadensersatz nach Art.26 REG beantragt hat, musste dieser Antrag abgewiesen werden. Zwar ist der entzogene Vermögensgegenstand dadurch verlorengegangen, daß er heute unauffindbar ist, doch kann der Antragsgegner dem Schadensersatzanspruch den Beweis entgegenstellen, daß der Verlust nicht auf seinem Verschulden beruht. Die Kammer ist der Ansicht, daß in der Weiterveräusserung eines ersteigerten Bildes,--selbst wenn der Antragsgegner wusste, daß das Bild aus jüdischem Besitz stammte-- ein Verschulden im Sinne des Art. 26^{II} REG nicht erblickt werden kann.- Ein Rückerstattungsgesetz bestand damals noch nicht. Der Antragsgegner war nicht verpflichtet, von einer Ersteigerung des Bildes abzusehen oder es nach der Ersteigerung für ~~den~~ Antragstellerin aufzubewahren. Die gesetzliche Entwicklung für evtl. Rückerstattungsansprüche war damals noch nicht erkennbar. Es mag sein, daß die Antragstellerin gegen das Deutsche Reich, das die Versteigerung herbeigeführt hat, ihrerseits Schadensersatzansprüche hatte, die sie im Rückerstattungsverfahren hätte anmelden können. In diesem Verfahren, das sich nur gegen die Antragsgegnerin richtet, mag es dahingestellt bleiben, inwieweit der Antragstellerin Schadensersatzansprüche --sei es auf Grund der Entschädigungsgesetze oder auf Grund allgemeiner bürgerlichen Gesetzes~~ansprüche~~vorschriften-- etwa zustehen.

Der Antrag der Antragstellerin, ihr den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen, findet im Rückerstattungsgesetz ohnehin keine Grundlage, insbesondere nicht in Art.26 REG. Selbst wenn ein Verschulden des Antragsgegners angenommen würde, wäre nach ständiger Rechtsprechung sowohl

der

der Kammer, wie des Hanseatischen Oberlandesgerichts, lediglich der Wert des betreffenden Gegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung zu ersetzen. Das wäre nach dem Gutachten des Sachverständigen Heumann nur ein Wert von 1.ooo.-RM, der auf 1oo.- DM umzustellen wäre.

Die Antragstellerin hat nach Art. 28 REG von dem Antragsgegner Auskunft über den Verbleib des Bildes gefordert. Im Termin vom 5. Oktober 1953 hat der Antragsgegner glaubhaft erklärt, daß er keine Kenntnis über den Verbleib des Bildes habe, da er derzeit Soldat gewesen sei. Die Auskunftspflicht nach Art. 28, REG in dem auf die §§ 259 bis 261 BGB verwiesen wird, bedeutet nur, daß der Antragsgegner über das, was er weiss, Auskunft zu geben hat, nicht aber, daß er verpflichtet ist, Ermittlungen anzustellen darüber, wer evtl. in der Kriegszeit aushilfsweise bei ihm beschäftigt gewesen sei und ob diese Personen sich bei dem dauernden An-und Verkauf von Kunstgegenständen dieses einzelnen Gemäldes in der Zeit vor etwa 12 Jahren erinnern. Der Antragsgegner hat mithin keinerlei Ermittlungs-, sondern nur eine Auskunftspflicht.- Nach § 259^{II} BGB kann auf den Offenbarungseid nur erkannt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Angaben nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht sind. Das Gericht ist der Überzeugung, daß der Antragsgegner die von ihm geforderte Auskunft so gut gegeben hat, wie er dazu in der Lage ist. Es war daher der weitere Antrag der Antragstellerin, dem Antragsgegner den Offenbarungseid aufzuerlegen, abzuweisen. Die Folge hiervon war, daß auch Anträge, noch frühere Angestellte der Antragsgegnerin zu ermitteln und diese als Zeugen zu vernehmen, abgewiesen werden mussten. Denn der Antragsgegner hat glaubhaft erklärt, daß infolge Kriegseinwirkung alle seine Unterlagen vernichtet seien, sodaß eine Möglichkeit zur Ermittlung weiterer Adressen von Angestellten nicht mehr besteht.

Die

53

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2.Ausf.VO zum REG. Hiernach waren dem unterliegenden Teil Kosten nur insoweit aufzuerlegen, als solche durch unbegründete Anträge entstanden sind, also dem Betreffenden die Mangelhaftigkeit seiner Anträge erkennbar war oder diese Anträge durch grobes Verschulden veranlasst sind. Soweit die Antragstellerin abgewiesen ist, kann das Gericht nicht anerkennen, daß solche Anträge willkürlich und in Kenntnis der Mangelhaftigkeit ihrer Gründe gestellt sind. Es bestand somit kein Grund, von der Regel des § 7 der 2.Ausf.VO. zum REG abzugehen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Beschlusses ergibt sich aus Art 60 REG

Mueller Hagen Lenz